

Freundeskreis Eine Welt e. V. 72469 Meßstetten

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **“Freundeskreis Eine Welt e. V.”**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Meßstetten.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck
 - a. die entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Deutschland zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Unterhaltung von Weltläden und die Unterstützung deren Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
 - b. sozial relevante Selbsthilfeprojekte in Ländern der “Dritten Welt” und anderen vergleichbaren Regionen zu unterstützen, anhand von Erzeugnissen aus diesen Projekten entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu betreiben und Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt durchzuführen,
 - c. internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

- (1) natürliche Personen
- (2) juristische Personen
- (3) sonstige Personenvereinigungen (z. B. Jugendkreise, Arbeitskreise, Frauenkreise, Männerkreise), die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel also beider Elternteile.
2. Über die Aufnahmeanträge, entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Ausschuss schriftlich mitzuteilen wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch Austritt;
 - (2) durch Ausschluss,
 - (3) durch Tod einer natürlichen Person;
 - (4) durch Auflösung einer juristischen Person oder einer sonstigen Personenvereinigung
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluß, eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - (1) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
 - (2) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist Der Ausschluß darf frühestens beschlossen werden wenn seit der zweiten Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichem Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichem Vertreter, mit Begründung schriftlich bekannt zu machen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen, Personenvereinigungen als Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§ 6 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Einzelheiten der Beitragspflicht, wie zum Beispiel die Höhe der Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (Erwachsene, Jugendliche, Ehepaare usw.) und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge oder Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Ausschuss,
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
4. Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die größere finanzielle Auswirkungen haben, kann der Ausschuss den Vorstand im Innenverhältnis verpflichten, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss, tätig zu werden. Die Mitgliederversammlung legt eine finanzielle Grenze fest.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - (1) dem / der 1. Vorsitzenden
 - (2) dem / der 2. Vorsitzenden
 - (3) dem Kassier / der Kassiererin
 - (4) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - (5) und Beisitzerinnen / Beisitzern.
(Die Zahl der BeisitzerInnen ist so zu wählen, dass jeder Weltladen im Ausschuss vertreten ist.)

2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht unbedingt erforderlich.
4. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei aber nicht mehr Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
 - (1) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Kassenabschlusses des Kassier, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (2) die Entlastung, des Vorstands und des Ausschusses,
 - (3) die Wahl der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer und deren evtl. Abberufung,
 - (4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes

Mitglieds unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift, oder durch einmalige Veröffentlichung im "Meistetten aktuell", hierbei sind auerhalb von Meistetten wohnende Mitglieder schriftlich einzuladen, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Benachrichtigungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveroffentlichung.

3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmig anlsslich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsnderungen und die Auflsung des Vereins knnen nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsnderung oder -neufassung gengt der allgemeine Hinweis "Satzungsnderung" ohne nhere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis sptestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachtrgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergnzen.
Die Ergnzung der Tagesordnung auf Grund von Antrgen, die erst whrend der Mitgliederversammlung gestellt werden (=Dringlichkeitsantrge), beschliet diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gltigen Stimmen. Satzungsnderungen und die Auflsung des Vereins knnen nur beschlossen werden wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein Ausschussmitglied anwesend
5. bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist ffentlich. ber die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet, die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rcksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfhig. Sie fasst ihre Beschlsse grundstzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gltigen Stimmen. Fr Satzungsnderungen einschlielich Vernderungen des Vereinszwecks, und fr die Auflsung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gltigen Stimmen erforderlich.
Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gltigen Stimmen, d.h. gewhlt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmengleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persnlich ausgebt werden., Bevollmchtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulssig.
8. ber die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fhren, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollfhrer zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine auerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies fr erforderlich hlt. Er mu eine auerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschliet oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Grnde verlangt. Fr die auerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend all-

gemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind in erster Linie volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.
Zu Kassenprüfern können aber auch geeignete Personen oder Institutionen, die nicht Vereinsmitglieder sind, gewählt werden, beispielsweise ein Kirchenpfleger oder eine kirchliche Organisation.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluß. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes in gleichen Teilen den drei Meßstetter Kirchengemeinden (Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde und Evangelisch-methodistische Gemeinde) zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Meßstetten, den 22. Mai 1980

(Änderung MV 21.06.2007: §2.1.b und §9.1)
(Änderung MV 26. 10. 2021: §1.1.)